

GZ.: 95.024/338-IV/11/95/HA

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Zivildienstgesetz 1986- ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995)

ALLGEMEINER TEIL

Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) begrüßt zwar das Vorhaben, die rechtlichen Grundlagen des Zivildienstes einer unbefristeten Regelung zuzuführen, die vorgeschlagenen Bestimmungen sind aber keinesfalls geeignet, den Zivildienst in einer der demokratischen Republik Österreich gerechten Form zu regeln.

Die **Antragsfrist** von einem Monat ist zu kurz und im europäischen Vergleich nahezu einzigartig. In Verbindung mit den rigiden Aufschubregeln scheint die Möglichkeit nach fünf bzw. sieben Jahren nochmals einen Antrag zu stellen als blanker Hohn.

Die **Dienstdauer** erscheint im Vergleich zum Wehrdienst unverhältnismäßig lang. Gänzlich unverständlich ist aber die sich regelmäßig ändernde Dienstdauer von 11 oder 12 Monaten. Der Zivildienst soll den Zivildienstpflichtigen ähnlich belasten wie der Wehrdienst den Wehrdienstpflichtigen. Dies ist grundsätzlich auch durch unterschiedliche Dienstdauern herstellbar. Es ist aber nicht einzusehen, warum der selbe Dienst einmal mit elf und einmal mit zwölf Monaten Dauer gleich belastend mit 8 Monaten Präsenzdienst sein soll. Hinzu kommt die nicht unbeachtliche Rechtsunsicherheit der Betroffenen.

Die vorgeschlagene **Aufschubregelung** führt zu massiven Problemen die die möglichen positiven Effekte keinesfalls aufzuwiegen geeignet sind. Siehe dazu im einzelnen die Ausführungen im Besonderen Teil.

Die unbefriedigende Regelung der **Verpflegung** wurde leider beibehalten.

Schließlich sind auch positive Aspekte, insbesondere die Erleichterungen für erkrankte Zivildienstler zu bemerken.

BESONDERER TEIL

Zu Z 2 (§ 2)

Die vorgeschlagene Frist von einem Monat erscheint als zu kurz und führt zu massiven Problemen. Die als "Ausgleich" vorgesehene Bestimmung des Abs. (2) ist zu diesem Zwecke ungeeignet und erscheint als blanker Hohn.

Zu Z 3 (4 (5a))

die Regelung wird begrüßt.

Zu Z 4 (§ 5 (2))

Es erscheint der ÖH sonderbar, daß jungen Männern zwar zugebilligt wird, durch Ableistung von Übungen in Gewissensnot zu geraten (keine Einberufung) nicht aber durch die Leistung eines echten Einsatzes.

Zu Z 5 und Z 9

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt. Beim Erfordernis gleicher Belastung zwischen Wehr- und Zivildienern sind unterschiedliche Dauern des selben Dienstes systemwidrig. Die ÖH schlägt vor, die Dauer von Wehr- und Zivildienst anzugleichen.

Zu Z 7 (§ 5a)

Die vorgesehene Verbesserungsmöglichkeit wird begrüßt.

Zu Z 10 bis Z 12

Die vorgeschlagenen Regelungen werden begrüßt.

Zu Z 15 (§ 14)

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung wird künftig ein Aufschub in der Regel nur mehr für die Schulausbildung bis zur Reifeprüfung, nicht aber für ein Hochschulstudium gewährt werden. Die Österreichische Hochschülerschaft hat dagegen schwere Bedenken aus allgemeinpoltischer, sozialpoltischer und Bildungspoltischer Sicht.

1. Allgemeines

Jungen Bürgern, die bereit sind, einen Dienst an der Gemeinschaft zu leisten (Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige), sollte - zumindest in Grenzen - die Möglichkeit gegeben werden, diesen Dienst dann abzuleisten, wann es in ihre persönliche Lebensplanung am besten paßt. Das wird für den einen vor dem Studium sein, um "die Sache hinter sich zu haben", für den anderen danach, um die Kontinuität der Ausbildung nicht zu unterbrechen.

2. Soziale Erwägungen

Das vorgeschlagene Gesetz eröffnet lediglich einen Rechtsanspruch auf Zuweisung innerhalb eines Jahres. Für einen Maturanten ist es weder beeinflussbar noch absehbar, ob dies nun im Oktober, im Januar oder im Juni des kommenden Jahres sein wird. Es entsteht daher eine Wartezeit, deren Länge für den Betroffenen nicht absehbar ist. Innerhalb dieser Zeit ist der Betroffene nicht sozialversichert, es sei denn, er nimmt entweder ein Hochschulstudium oder eine Berufstätigkeit auf.

Die Aufnahme eines Studiums ist aus mehreren Gründen nicht zumutbar. Alle Sozialleistungen für Studierende (Familienbeihilfe, Stipendium, Mitversicherung, Freifahrt, etc.) sind an die Erbringung eines Leistungsnachweises gebunden. Dieser kann nicht erbracht werden, wenn der Studierende mitten im Studienjahr aus der Ausbildung gerissen wird. Selbst dann, wenn ein Leistungsnachweis nur für die Zeit gefordert wird, in der tatsächlich studiert wurde, ist er in den meisten Fällen nicht erbringbar. Eine Zuweisung per 1. Juni würde z.B. bewirken, daß ein Studierender selbst dann keinen Nachweis erbringen kann, wenn er das ganze Studienjahr über fleißig Lehrveranstaltungen besucht und gelernt hat. Der Antritt zu den Prüfungen zu Semesterende und die Vorbereitung darauf ist ihm nämlich nicht möglich, die "offizielle" Leistung ist daher Null. Ähnliches gilt auch für den Januar in Bezug auf das Wintersemester.

Verschärft wird diese Problematik für Studierende, die nicht in der Universitätsstadt wohnen und sich dort eine Wohnung oder einen Heimplatz suchen müssen. Die damit verbundenen Kosten sind für die kurze Zeit untragbar.

Die Aufnahme eines Hochschulstudiums ist daher für die Betroffenen kaum zumutbar. Die Alternative - die Aufnahme einer Berufstätigkeit - besteht aber kaum. Für die Aufnahme eines befristet Dienstverhältnisses auf höchstens ein Jahr in Verbindung mit einem nicht vorhersehbaren, jederzeitigen Ausscheiden, wird sich wohl kaum ein Arbeitgeber finden.

Darüber hinaus besteht durch die lange Wartezeit eine schwere Benachteiligung männlicher Absolventen, da sie im Durchschnitt nicht mehr ein, sondern zwei Jahre älter sind als ihre weiblichen Kolleginnen.

3. Bildungspolitische Erwägungen

Selbst bei Ausblendung aller sozialen Probleme ist die vorgeschlagene Regelung schwerst problematisch. Die Aufnahme eines Studiums für ein halbes, ein oder eineinhalb Semester, verbunden mit einer Unterbrechung von einem Jahr unterläuft jede pädagogisch sinnvolle Planung eines Ausbildungsganges und wirkt daher überproportional studienzeitverlängernd.

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt daher vor, die bisherige Regelung des Aufschubes beizubehalten.

Zu den Regelungen über Krankheit und Dienstupflicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden vorsichtig begrüßt.